

I-20 U 8/17  
12 O 7/16  
LG Düsseldorf



## OBERLANDESGERICHT DÜSSELDORF

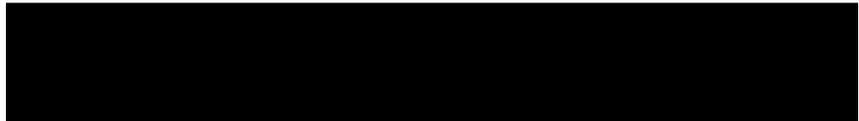
### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

der ExtraEnergie GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Mordechay Maurice Ben-Moshe, Europadam 2-6, 41460 Neuss,

Beklagten und Berufungsklägerin,

- Prozessbevollmächtigte:



gegen

den Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V., vertreten durch den Vorstand Wolfgang Schuldzinski, Mintropstraße 27, 40215 Düsseldorf,

Kläger und Berufungsbeklagten,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt Schleicher,

Neusser Straße 455, 50733 Köln –

hat der 20. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Düsseldorf durch den Vorsitzenden Richter am Oberlandesgericht [REDACTED], die Richterin am Oberlandesgericht [REDACTED] und den Richter am Oberlandesgericht [REDACTED] am 21. April 2017 einstimmig beschlossen:

Die Berufung der Beklagten gegen das Urteil der 12. Zivilkammer des Landgerichts Düsseldorf vom 21. Dezember 2016 wird zurückgewiesen.

Die Kosten des Berufungsverfahrens trägt die Beklagte.

Das angefochtene Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

#### Gründe:

Das angefochtene Urteil, auf das wegen der Einzelheiten verwiesen und das von der Beklagten in vollem Umfang angegriffen wird, ist aus den Gründen des Senatsbeschlusses vom 23. März 2017 offensichtlich zutreffend. Die Ausführungen der Beklagten im Schriftsatz vom 18. April 2017 geben zu einer anderen Beurteilung keinen Anlass. Sie lassen die Sache auch nicht als von grundsätzlicher Bedeutung erscheinen, die eine mündliche Verhandlung oder – nach einer mündlichen Verhandlung – die Zulassung der Revision rechtfertigen würde. Ergänzend ist auf Folgendes hinzuweisen:

Der Senat hat bereits in seinem Beschluss vom 23. März 2017 näher begründet, weshalb es sich bei § 43 Abs. 2 S. 1 EnWG um eine Verbraucherschützende Vorschrift handelt. Dabei hat er nicht nur auf die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs verwiesen. Dem Senat ist keine Stimme in Rechtsprechung und Literatur bekannt, die dies anders sieht (vgl. auch LG Köln, Urt. v. 16.08.2016 – 33 O 2/16 – juris, sowie laut Pressemitteilung ersichtlich auch das OLG Köln in seinem noch nicht veröffentlichten Urteil vom 24.03.2017 – 6 U 146/16).

Nach § 43 Abs. 2 S. 1 EnWG sind dem Haushaltskunden „vor Vertragsschluss verschiedene Zahlungsmöglichkeiten anzubieten“. Dies bedeutet, dass der Haushaltskunde vor Abgabe seiner Willenserklärung zwischen den verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten frei wählen können muss (wobei für die Nutzung verschiedener Zahlungsmöglichkeiten in gewissem Umfang unterschiedliche Entgelte verlangt werden

können, § 312a Abs. 4 BGB; Art. 17 Abs. 2, 19 Richtlinie 2011/83/EU, Anhang I (1) d) S. 3 Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG). Selbst wenn man die in S. 1 gewählten Begriffe „Vertragsschluss“ und „anzubieten“ in rechtstechnischem Sinne verstehen wollte, so ergibt sich doch aus dem Gesetzeswortlaut, dass das – die verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten enthaltende - „Angebot“ von dem Versorger ausgeht, auf das der Kunde mit einer „Annahmeerklärung“ reagiert. Geht – wie hier – das Angebot von dem Kunden aus, das vom Versorger angenommen wird (Nr. 1.6 AGB), muss folgerichtig der Kunde bei Abgabe seines Angebots zwischen den verschiedenen Zahlungsmöglichkeiten wählen können.

Dies ergibt sich auch aus Art. 246a EGBGB und Art. 6 Richtlinie 2011/83/EG. Diese Vorschriften gelten – wie sich unzweideutig aus Anhang I (1) vor a) Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG sowie Art. 3, Art. 6 Abs. 2 Richtlinie 2011/83/EG und, wenn auch in missglückter Form aus § 43 Abs. 1 S. 2 EnWG ergibt – neben den Anforderungen des § 43 Abs. 2 EnWG bzw. des Anhangs I (1) d Richtlinie 2009/72/EG bzw. 2009/73/EG. Nach Art. 6 Abs. 1 lit. g) Richtlinie 2011/83/EG ist der Verbraucher bei Fernabsatzgeschäften vor Abgabe seiner bindenden Willenserklärung in klarer und verständlicher Weise u.a. über die Zahlungsbedingungen zu informieren; dies hat der nationale Gesetzgeber in Art. 246a § 1 Abs. 1 Nr. 7, § 4 Abs. 1, 2 EGBGB umgesetzt; entgegen der Auffassung der Beklagten „liest“ der Senat dort nichts in das Gesetz „hinein“, was dort nicht steht. Unabhängig davon, ob es sich bei der Unterscheidung von „invitatio ad offerendum/Einladung zum Angebot“ und „Angebot“ um ein „Hauptprinzip des Schuldrechts“ handelt, ist durch die genannten Vorschriften klargestellt, dass der Verbraucher u.a. über die Zahlungsbedingungen zu informieren ist, und zwar

- bevor er seine bindende Willenserklärung abgibt,
- unabhängig davon, ob er oder der Unternehmer das Angebot abgibt.

Diesen Anforderungen genügt der Internetauftritt der Beklagten, der Gegenstand des Unterlassungstenors ist, aus zwei Gründen nicht:

- Zum einen muss der Kunde zwingend seine Bankdaten offenlegen und einem Lastschriftinzug zustimmen, um ein Angebot abgeben zu können. Kunden,

die dies nicht können oder nicht wollen, können von vornherein kein Angebot abgeben, sie haben damit insoweit keine Wahl.

- Zum anderen müssen sie aufgrund der Gestaltung davon ausgehen, dass dieser Zahlungsweg der einzig zulässige ist; auf die Möglichkeit eines anderen Zahlungsweges wird dort nicht hingewiesen. Das ist mit der vom Gesetzgeber geforderten Klarheit und Verständlichkeit (Art. 6 Abs. 1 Einleitung der Richtlinie 2011/83/EG, Art. 246a § 4 Abs. 1 EGBGB) nicht zu vereinbaren. Dass in den AGB doch noch ein anderer Zahlungsweg eröffnet wird, ist danach unerheblich.

Das OLG Köln vertritt in seiner Entscheidung vom 24.03.2017 (6 U 146/16), soweit sich der Pressemitteilung entnehmen lässt, eine ähnliche Auffassung und sieht gleichfalls keinen Anlass, die Revision zuzulassen.

Die Nebenentscheidungen beruhen auf § 97 Abs. 1, § 708 Nr. 10, § 713 ZPO.

Streitwert: 10.000,00 €

